

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.101/4-4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

1010 Wien, den 20. Dezember 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Sayouni
Klappe 6485 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>10.101/4-4/90</i>
Datum: 1 6. JAN. 1991
Verteilt 1 8. Jan. 1991 <i>lauer</i>

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG)

H Oelsch-Karant

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als
Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme, betreffend den Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG), zur gefälligen Kenntnis zu
übermitteln.

Für den Bundesminister:
S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.101/4-4/90

An das
Bundesministerium für Inneresin W i e n

1010 Wien, den 20. Dezember 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00 XXX 711 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Sayouni

Klappe 6485 Durchwahl

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Fremdenpolizei
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 18. Oktober 1990, Zl. 112.777/39-I/7/90, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) wie folgt Stellung:

Die Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes im Hinblick auf eine verfassungskonforme Regelung der Schubhaft wird begrüßt. Es muß aber folgendes kritisch angemerkt werden:

§ 2 des Entwurfes: Fremde halten sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Paßgesetzes 1969, aber unter Umgehung der Grenzkontrolle, in das Bundesgebiet eingereist sind. Dies soll schon dann gegeben sein, wenn ein Fremder sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreist, bei der Grenzkontrolle "durchgewunken" wird, die Behörde aber im nachhinein zur Auffassung gelangt, der Fremde hätte eines Sichtvermerkes bedurft.

Das bedingt, daß jeder Fremde, der eine erfolgte Grenzkontrolle nicht nachweisen kann, gemäß § 12 Abs. 2 FrPolG innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Abweisung seines Asylantrages

mit Bescheid ausgewiesen werden kann, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen.

Daß der Fremde nach Abschluß des für ihn abschlägigen Asylverfahrens - also mehrere Wochen nach seiner Einreise - den Nachweis einer erfolgten Grenzkontrolle zu erbringen hat, stellt für den Betroffenen eine besondere Härte dar, da er einen sehr langen Zeitraum hindurch der Gefahr der Ausweisung ausgesetzt ist. Insofern erscheint diese Regelung vom Standpunkt des Ressorts aus bedenklich.

§ 11 Abs. 1 Z. 2, der eine Verpflichtung zur Aufenthaltsbeendigung durch Bescheid vorsieht, wenn der Fremde unmittelbar nach Begehung einer Vorsatztat "glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt" wird, widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung.

§ 12: Bescheidmäßige Ausweisung - sozusagen als "Aufenthaltsverbot zweiter Klasse":

Diese Bestimmung bedingt, daß jeder Fremde, der eine erfolgte Grenzkontrolle aus Anlaß seiner Einreise nicht nachzuweisen vermag, innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten ausgewiesen werden kann.

Dagegen ist einzuwenden, daß die Ausweisung ohne Bedachtnahme auf das Privat- und Familienleben oder sonstige persönliche Verhältnisse erfolgen kann.

§ 13: Aus der Sicht der Sozialversicherung ist zu bemerken, daß § 13 Abs. 2 des Entwurfes eine Verpflichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherer (richtig: des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) vorsieht, in einem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 3 Abs. 2 Z. 7 des Entwurfes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bekanntzugeben, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten

(§ 31 Abs. 3 Z. 15 ASVG) der Fremde in den letzten fünf Jahren als versichert aufscheint. Diese Auskunftspflichtung soll sich auf die Bezeichnung des Arbeitgebers und auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des im Begutachtungsverfahren beteiligten Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Schreiben vom 14. November 1990, Zl. 12-44.0/90 Rf/En) hingewiesen und er-
sucht, daß die Anregungen des Hauptverbandes so weit wie möglich Berücksichtigung finden.

§ 15: Formlose Zurückschiebung bei unbefugtem Überschreiten der Grenze innen 7 Tage.

Die Beurteilung, ob ein unbefugtes Überschreiten der Grenze vor-
liegt, bleibt dem Grenzkontroll- bzw. dem Sicherheitsorgan über-
lassen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist im Ge-
setzesentwurf jedoch nicht vorgesehen.

§ 16 Abs. 3 FrPolG sieht eine Zurückweisung unter anderem vor,
wenn "bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen", daß der
Fremde strafbare Handlungen vornimmt.

Wie diese "Tatsachen" beschaffen sein müssen, um eine solche
Annahme zu rechtfertigen, geht aus dem Gesetz nicht hervor.
Vielmehr liegt es im Ermessen des Grenzkontrollorgans zu beur-
teilen, ob die Voraussetzungen für die Zurückweisung vorliegen.
Die Beweislast dafür, daß keine Gründe vorliegen, die die Be-
gehung strafbarer Handlungen vermuten lassen, liegt ausschließ-
lich beim Fremden, das Grenzkontrollorgan kann nicht gezwungen
werden, Erhebungen durchzuführen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
ist diese Regelung zu unbestimmt, um mit dem Legalitätsprinzip
in Einklang gebracht werden zu können.

§ 43: Es ist positiv anzumerken, daß die Speicherung personen-
bezogener Daten im Rahmen einer zentralen Informationssammlung

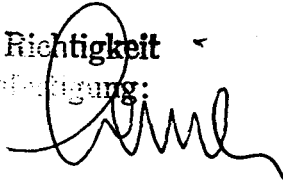
nunmehr zumindest im fremdenpolizeilichen Bereich einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Es wird aber bemerkt, daß unter dem Titel "Verwenden personenbezogener Daten von Schleppern" auch Daten solcher Personen übermittelt werden können, die wegen Vergehens gemäß § 40 rechtskräftig bestraft worden sind - diese Personen Schleppern gleichzusetzen, erscheint unangemessen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Me', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

